

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **I A/1/1**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:
Art. 55a Finanzausgleich ¹ Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich. Den Ressourcenausgleich finanzieren die Gemeinden, der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Das Gesetz regelt das Nähere.	¹ Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich. Den Ressourcenausgleich finanzieren die Gemeinden <u>und der Kanton</u> , der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Das Gesetz regelt das Nähere.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

